



**Reglement für die Erhebung  
einer Konzessionsabgabe  
Stromversorgung**

der

**Einwohnergemeinde Oberbipp**

Inkrafttreten per 01.01.2022

Reglement gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

*Zweck* **Art. 1** <sup>1</sup> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Oberbipp mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmung, kurz EVU, genannt), bzw. deren Rechtsnachfolger, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

*Benützung des öffentlichen Grundes* **Art. 2** <sup>1</sup> Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oberbipp für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Oberbipp vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

*Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung* **Art. 3** <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Oberbipp für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.- pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>2</sup> Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 100.- pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Oberbipp schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

*Inkrafttreten* **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28.11.2021 genehmigt.

Oberbipp, 29.11.2021

Namens der Einwohnergemeinde



Der Präsident

Thomas Beer

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Oberbipp, 29.11.2021

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi

### Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Oberbipp:  
BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern